

Antrag

**der Abgeordneten Inge Hannemann, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Martin Dolzer, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Christiane Schneider, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Das muss drin sein. Kosten der Unterkunft für Leistungsempfänger/
-innen nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz an den
Hamburger Wohnungsmarkt anpassen**

Ab dem 1. März gelten in Hamburg neue Miethöchstwerte für Empfänger/-innen von Sozialleistungen sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach der letzten Anpassung aus 2014 orientieren sich die neuen Grenzen an dem Mietenspiegel aus dem Jahr 2015. Die Hamburger Sozialbehörde teilt mit, dass die Steigerungsraten zwischen 4,3 Prozent und 14,6 Prozent betragen.

Umgerechnet bedeutet dieses, dass der Quadratmeterpreis für Empfänger/-innen von Sozialleistungen, abhängig von der Anzahl der Personen in einem Haushalt, zwischen 6,89 Euro und 7,74 Euro liegen darf. Die aktuelle Erhöhung der Höchstwerte Kosten der Unterkunft (KdU) liegen je nach Haushaltsgröße zwischen 22,50 Euro und 116,63 Euro zu 2014.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird im Zusammenhang mit der Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) für Bezieher/-innen von Leistungen nach SGB II und SGB XII als Grundlage der gültige bestehende qualifizierte Mietspiegel verwendet und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ermittelt. Demnach entspricht dieses Vorgehen den Vorgaben des BSG an ein schlüssiges Konzept. Das schlüssige Konzept wirft einige Fragen auf. Weder ist der Inhalt, noch die Urheberschaft bekannt. Mehrere Schriftliche Kleine Anfragen (vergleiche Drs. 21/2823, 21/2450, 21/986) konnten hierüber keine Klärung herbeiführen. Dabei ist die Validität des schlüssigen Konzeptes für die betreffenden Personen essenziell und entscheidet häufig um wenige Euro, ob ein Umzug beziehungsweise Kostensenkungsverfahren bevorsteht. Das schlüssige Konzept muss für die Öffentlichkeit überprüfbar sein, deshalb ist an diesem Punkt Transparenz einzufordern.

Nach der Anpassung droht eine neue Welle an Kostensenkungsverfahren loszurollen, wenn die neu angepassten KdU beziehungsweise die Folgeregelungen dasselbe „schlüssige Konzept“ wie bisher zur Grundlage haben. Es ist unklar, auf welchem „schlüssigen Konzept“ diese neue Regelung beruht.

Entsprechend der neuen angepassten Fachanweisung zu § 22 SGB II bedeutet dies, dass die Höchstwerte pro Quadratmeter zwischen 6,89 Euro und maximal 7,74 Euro liegen dürfen.

Zu diesen Quadratmeterpreisen ist in vielen Stadtteilen nicht genügend Wohnraum vorhanden; auch unter der Berücksichtigung des bis zu 10-prozentigen Aufschlags nach der Fachlichen Anweisung zu § 22 SGB II (3.4). Sozialwohnungen nach dem 1. Förderweg (Einstiegsrente 6,30 Euro/m² nettokalt) sind massiv rückläufig, obwohl rund 38 Prozent aller Hamburger Haushalte (rund 382.000) darauf einen Anspruch haben.

Für diese rund 382.000 Haushalte gibt es nur noch knapp 88.000 Sozialwohnungen. Wohnraum wird für immer mehr Menschen unbezahlbar, gerade auch, wenn, wie im

Jahr 2015, bei den genehmigten Neubauwohnungen nur noch ein Fünftel öffentlich gefördert wird.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. das bisherige „schlüssige Konzept“ betreffend der Kosten der Unterkunft für die Bezieher/-innen von Leistungen von SGB II und SGB XII inklusive der Autorenschaft (Personen sowie beteiligte/beauftragte Firmen) bis zum 31.05.2016 offenzulegen.
2. die Auftragsvergabe für das bisherige „schlüssige Konzept“ inklusive aller entstandenen Kosten bis zum 31.05.2016 offenzulegen.
3. den gestatteten Zuschlag (siehe Fachanweisung FHH zu § 22 SGB II (3.1.2)) für wohnungslose Menschen bereits ab den ersten Tag der Obdachlosigkeit beziehungsweise drohenden Wohnungslosigkeit ohne besondere Begründung auf bis zu 30 Prozent anzuheben, um so den hohen Obdachlosenzahlen in Hamburg zu begegnen.
4. den unter 3.2. der Fachanweisung FHH zu § 22 SGB II gewährten Zuschlag auf 30 Prozent zu erhöhen.
5. die Höchstwerte für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für Empfänger/-innen von Sozialleistungen und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an die Mietentwicklung zu koppeln.
6. die getroffenen Maßnahmen zu evaluieren und ein Jahr nach Beschluss des Antrages der Bürgerschaft hierüber zu berichten.